

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch  
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

15. November 2023

Beschluss: KR 2023-603; Geschäft-  
/Dossier: 2021-105; Aktenplan: 4.1.6  
IDG-Status: öffentlich; Ref: BE  
Publikation: integral

---

## Weiterführung Kantonales Tandemprogramm zur sozialen Integration von Geflüchteten KIP 3 (2024-2027)

---

### Ausgangslage

Das Tandemprojekt «zäme da» ist seit 2021 Teil der spezifischen Integrationsförderung des Kantons Zürich und wird im Rahmen des neuen Fördersystems für Geflüchtete (IAZH) umgesetzt. Die Fachstelle Integration des Kantons Zürich ist für die Umsetzung verantwortlich und hat die Weiterführung im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes KIP3 2024–2027 beschlossen.

Die erste Projektphase dauerte von 2021–2023 und wurde vom Kanton Zürich aufgrund des erfolgreichen Projektverlaufs mit den fünf bestehenden Trägerorganisationen um weitere vier Jahre verlängert (2024-2027). Für die Bezirke Uster, Pfäffikon, Hinwil und Meilen wird das Tandemprojekt «zäme da» somit weiterhin durch die bestehende ökumenische Trägerschaft (Evangelisch-reformierte Landeskirche Kanton Zürich gemeinsam mit Caritas Zürich) umgesetzt. Co-geleitet wird das Projekt «zäme da» durch Sarah Wipfli (Fachmitarbeiterin Migration, Evangelisch-reformierte Landeskirche Kanton Zürich) und Andrea Müller (Fachstelle Flüchtlinge, Caritas Zürich).

Die bis 31. Dezember 2023 gültige Leistungsvereinbarung (2021–2023, KIP 2bis) mit dem Kanton Zürich muss in der Folge für die Dauer der neuen Projektlaufzeit angepasst und genehmigt werden. Die Geschäftsleitung der Caritas Zürich hat die Weiterführung des Tandemprojekts «zäme da» und die damit verbundene weitere Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich genehmigt.

### Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich setzt gemeinsam mit der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich das Tandemprogramm 2024-2027 in der Region Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2024-2027 (KIP 3) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton um.
2. Mit dem Kanton Zürich wird folgende Leistungsvereinbarung abgeschlossen:  
Leistungsvereinbarung  
zwischen  
Kanton Zürich

vertreten durch die Fachstelle Integration der Direktion der Justiz und des Innern  
nachfolgend «FI»

und

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Caritas Zürich

nachfolgend «Leistungserbringerinnen»

betreffend

Tandemprogramm 2024–2027 in der Region Hinwil, Meilen, Pfäffikon, Uster

im Rahmen des

Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) im Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH)

### 1. Ausgangslage

Bund und Kantone haben sich 2018 auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz (IAS) geeinigt, die eine Intensivierung der Integrationsförderung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vorsieht und dafür verbindliche Wirkungsziele und Prozesse definiert. Die Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich (IAZH) erfolgt wie vorgegeben im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Das KIP 3 tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Im KIP 3 werden die Massnahmen festgelegt, mit denen der Kanton die vom Bund in den sieben Förderbereichen der spezifischen Integrationsförderung vorgegebenen strategischen Programmziele erreichen will. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt gemäss KIP 3 unter anderem über Leistungsvereinbarungen mit Dritten.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ist dem Förderbereich «Zusammenleben und Partizipation» zugeordnet. Sie regelt die Rechte und Pflichten der FI und der Leistungserbringerinnen zur Fortführung des im Juni 2021 gestarteten gesamtkantonalen Tandemprogramms für die Jahre 2024–2027 in der Region Hinwil, Meilen, Pfäffikon, Uster.

Das Programm verfolgt folgendes Wirkungsziel der Integrationsagenda:

- Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

### 2. Rechtliche Grundlagen und Vertragsbestandteile

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und stützt sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

- KIP 3 und die entsprechenden Rechtsgrundlagen des Bundes (Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen [Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1]; Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]; Asylgesetz [AsylG; SR 142.31]; Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIn-tA; SR 142.205]; Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312]; Bundesgesetz über die Weiterbildung [WeBiG; SR 419.1])
- Staatsbeitragsgesetz (LS 132.2) und Staatsbeitragsverordnung (StBV; LS 132.21)
- Integrationsverordnung (LS 172.8)

Die der FI vorgelegten Unterlagen der Leistungserbringerinnen (insbesondere Konzept und Budget) sind integraler Bestandteil der Leistungsvereinbarung, sofern und soweit die Leistungsvereinbarung nicht von diesen abweicht.

### 3. Gegenstand

#### 3.1 Leistungen der Leistungserbringerinnen

Die Leistungserbringerinnen erbringen folgende Leistungen gemäss Ausschreibung vom Dezember 2020:

Umsetzung eines Tandemprogramms, zu dem VA/FL (VA: vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, FL: Flüchtlinge mit Asylgewährung und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) aus der gesamten Region Hinwil, Meilen, Pfäffikon, Uster Zugang haben.

Das Programm fokussiert auf den Bereich des Zusammenlebens. Die Tandempartnerschaften fördern die sozialen Kontakte sowie den Zugang der begleiteten Personen zu lokalen Angeboten und Strukturen. Die Geflüchteten werden dabei unterstützt, am neuen Wohnort anzukommen und sich in

der neuen Lebenswelt zurechtzufinden. Das Programm grenzt sich damit von Mentoring-Angeboten im Bereich Bildung und Arbeitsintegration ab.

Die konkrete Ausgestaltung des Programms im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 richtet sich nach dem Konzept der Leistungserbringerinnen vom 8. Juni 2023.

Die Leistungserbringerinnen tragen zum Erfolg des Gesamtprogramms bei, indem sie sich mit den anderen regionalen Trägerschaften vernetzen, den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch fördern sowie an den von der FI organisierten Austauschgefässen teilnehmen.

### 3.2 Beiträge der FI

Die FI spricht für die Erbringung der obgenannten Leistungen Beiträge (nachfolgend «KIP-Beiträge»). Die KIP-Beiträge sind in ihrer Höhe wie folgt begrenzt (inkl. Spesen und allfälliger MWST):

Kosten gemäss Budget	Beitrag Kanton	
Programm 2024	CHF 251'750	CHF 180'000
Programm 2025	CHF 246'750	CHF 180'000
Programm 2026	CHF 246'750	CHF 180'000
Programm 2027	CHF 246'750	CHF 180'000
Total KIP 3	CHF 992'000	CHF 720'000

Nicht in der Aufstellung enthalten sind allfällige Restmittel aus der Vorperiode (2021–2023). Diese dürfen von der Leistungserbringerin in die neue Periode (KIP 3, 2024–2027) übertragen werden.

### 3.3 Zweckverwendung und Rückerstattung

Die KIP-Beiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden. Allfällige Rückforderungen oder ein Widerruf richten sich nach den Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes und der Staatsbeitragsverordnung. Die Leistungserbringerinnen haben die erhaltenen KIP-Beiträge insbesondere dann anteilmässig zurückzuerstatten, wenn die aufgeführten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht wurden.

Nicht verwendete KIP-Beiträge sind der FI zurückzuerstatten. Erlangen die Leistungserbringerinnen für die unter Ziff. 3.1 aufgeführten Leistungen geldwerte Vorteile von Dritten über das Gesamtbudget hinaus, so sind die erhaltenen KIP-Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

### 3.4 Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der KIP-Beiträge erfolgt nach Rechnungsstellung der Leistungserbringerinnen an die FI in jährlichen Intervallen nach Vertragsabschluss bzw. zu Beginn der folgenden Kalenderjahre. Die Rückzahlung nicht verwendeter KIP-Beiträge erfolgt innerhalb eines Monats nach Abnahme der jährlichen Berichterstattung und der Abrechnung.

### 3.5 Controlling, Berichterstattung und Abrechnung

Per 28. Februar jeden Vertragsjahres, erstmals 2025, erstellen die Leistungserbringerinnen einen Bericht zuhanden der FI. Der Bericht enthält eine Aufstellung der im Vorjahr erbrachten Leistungen und Angaben zur Verwendung der KIP-Beiträge. Ebenso enthält der Bericht eine Schlussabrechnung für das Berichtsjahr und eine Aufstellung der KIP-Finanzierungsanteile. Wird das Angebot auch von anderen Stellen der öffentlichen Hand oder von Privaten unterstützt oder kommen den Leistungserbringerinnen im Rahmen der unterstützten Tätigkeit geldwerte Vorteile von Dritten zu, so sind auch diese Unterstützungsbeiträge und andere geldwerte Vorteile in der Schlussabrechnung zu deklarieren.

Berichte und Abrechnungen werden auf der Basis der von der FI zur Verfügung gestellten Unterlagen verfasst. Die Leistungserbringerinnen haben der FI auf Verlangen jederzeit vollumfänglich Rechenschaft über die Verwendung der KIP-Beiträge abzulegen.

Als Grundlage für das Controlling/Reporting erfassen die Leistungserbringerinnen insbesondere folgende Kennzahlen:

- Anzahl aufgebauter Tandembeziehungen im Berichtsjahr
- Anzahl in den Tandems begleiteter geflüchteter Personen nach Herkunft, Status und Geschlecht differenziert
- Durchschnittliche Dauer und Frequenz der Tandembeziehungen
- Anzahl und Art der durchgeführten Veranstaltungen

Die in der Erfassungsmaske für die Begleitevaluation 2022–2023 festgelegten zusätzlichen Kennzahlen und statistischen Angaben werden weiterhin erhoben.

#### **4. Leistungsstörungen**

Stellt eine Partei fest, dass die andere Partei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese unverzüglich zu mahnen und ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Dauert die Leistungsstörung nach Fristablauf an, sind beide Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln und sich aktiv um eine Konfliktlösung zu bemühen. Scheitert die Konfliktlösung und wird die in der vorliegenden Vereinbarung festgehaltene Leistung weiterhin nicht oder nicht vertragskonform erbracht, können die Parteien ihre Leistungen im Umfang der nicht erbrachten Leistungen reduzieren oder zurückfordern. Im Übrigen gelten die Regelungen des Staatsbeitragsgesetzes.

#### **5. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue Regelung zu treffen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und der Vereinbarung als Ganzes möglichst nahekommt.

#### **6. Weitere Regelungen**

##### **6.1 Weitervergabe von Aufgaben an Dritte**

Die unter Ziff. 3.1 aufgeführten Aufgaben sind von den Leistungserbringerinnen grundsätzlich selbst zu erfüllen. Eine Übertragung an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die FI, wobei die Haftung in jedem Fall bei den Leistungserbringerinnen verbleibt. Die Leistungen allfällig beigezogener Dritter werden durch die Leistungserbringerinnen vergütet.

Verträge mit Dritten sind schriftlich abzuschliessen. Kirchgemeinden gelten nicht als Dritte.

##### **6.2 Datenschutz**

Die Leistungserbringerinnen gewährleisten die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Handelt es sich bei den Leistungserbringerinnen um öffentliche Organe gemäss § 3 IDG, haben sie insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV; LS 170.41) zu gewährleisten. Andernfalls gelten insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1).

Dritte sind vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu verpflichten. Handelt es sich bei den Leistungserbringerinnen um öffentliche Organe gemäss § 3 IDG, haben sie die Allgemeinen datenschutzrechtlichen Geschäftsbedingungen bei der Datenbearbeitung durch Dritte vom 24. Juni 2015 (AGB Datenbearbeitung durch Dritte) zum integralen Vertragsbestandteil zu erklären.

Werden im Rahmen der schriftlichen elektronischen Kommunikation Personendaten bearbeitet, hat die Kommunikation mittels anerkannter Systeme (bspw. IncaMail, HIN Mail oder SEPP Mail) verschlüsselt zu erfolgen.

##### **6.3 Haftung**

Die Leistungserbringerinnen sind verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen und für die Dauer des Vertrags aufrechtzuerhalten. Sie haften für den von ihnen, ihren Hilfspersonen oder von ihnen einbezogenen Dritten verursachten Schaden.

##### **6.4 Sozialversicherungen**

Die Leistungserbringerinnen bestätigen, dass dem Kanton aus dieser Vereinbarung keine Pflichten als Arbeitgeber erwachsen. In diesem Zusammenhang erklären die Leistungserbringerinnen ausdrücklich, dass sie die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen.

##### **6.5 Bekanntmachung der Beitragsquelle**

Die Leistungserbringerinnen sind verpflichtet, das kantonale KIP-Logo im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Angebotsflyer, Website, Medienmitteilungen, Auftritte) zu verwenden ([www.kip-pic.ch/de/kip/kantonalelogos](http://www.kip-pic.ch/de/kip/kantonalelogos)).

##### **6.6 Aufsicht und Qualitätssicherung**

Die Leistungserbringerinnen gewähren der FI auf Verlangen Einsicht in alle das Angebot betreffenden Dokumente und erlauben der FI Kontrollen und Visitationen.

## 7. Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Vereinbarung beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende jeden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1 Rechtsschutz

Streitigkeiten zwischen den Parteien sind vorbehaltlich Ziff. 4 dieser Vereinbarung nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) zu erledigen.

### 8.2 Budgetvorbehalt

Diese Leistungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der zu bewilligenden Budgetkredite durch Bund und Kanton.

### 8.3 Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, beidseitig unterzeichnet und jeder Vertragspartei ausgehändigt.

Für die Parteien:

Kanton Zürich Evangelisch-reformierte Landes-kirche Kanton Zürich

Jacqueline Fehr

Michel Müller

Direktionsvorsteherin

Kirchenratspräsident

Direktion der Justiz und des Innern

Nina Gilgen

Stefan Grotefeld

Leiterin Fachstelle Integration

Kirchenratsschreiber

Caritas Zürich

Caritas Zürich

Björn Callensten

Martin Ruhwinkel

Direktor

Leiter Abteilung Diakonie

### 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Bernhard Egg, Mitglied des Kirchenrates
- Thomas Schaufelberger, Leiter Kirchenentwicklung
- Leonie Ulrich, Kirchenentwicklung
- Sarah Wipfli, Kirchenentwicklung
- Kirchenratskanzlei, zur weiteren Bearbeitung (Einholung der Unterschriften)

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel

Kirchenratskanzlei